



Notariat Schmiedestraße

Dr. Manfred Wenckstern · Dr. Stefan Tiedemann
Dr. Frauke Bahnsen

Schmiedestraße 2 · 20095 Hamburg
Tel 040/374848-0 · Fax 040/374848-34
hh@notariat-schmiedestrassen.de

Urkundenrolle-Nummer: 1000/2010 W

B e s c h e i n i g u n g
nach § 181 AktG

Ich bescheinige hiermit, dass im nachstehend aufgeführten Wortlaut der Satzung der

H&R WASAG Aktiengesellschaft

mit Sitz in Salzbergen

- Amtsgericht Osnabrück HR B 100 871 –

die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung vom 27. Mai 2010 - UR.Nr. 0908/2010 W - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Hamburg, den 11. Juni 2010

IP - Vo.Az. 10-01428

IP-H&R WASAG Aktiengesellschaft - HV 2010 (Bd. VI)

Dr. Manfred Wenckstern
Notar



Notariat Schmiedestraße

Dr. Manfred Wenckstern · Dr. Stefan Tiedemann
Dr. Frauke Bahnsen

Schmiedestraße 2 · 20095 Hamburg
Tel 040/374848-0 · Fax 040/374848-34
hh@notariat-schmiedestrassen.de

**Satzung der
H&R WASAG Aktiengesellschaft, Salzburg**



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	Seite 3
II. Grundkapital und Aktien	Seite 5
III. Organisation der Gesellschaft	Seite 7
IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung	Seite 17
V. Auflösung der Gesellschaft	Seite 19
VI. Sonstiges	Seite 19

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Dauer des Unternehmens

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma:

H&R WASAG Aktiengesellschaft.

- (2) Ihr Sitz befindet sich in Salzburg.
- (3) Die Dauer ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an Unternehmen, die insbesondere auf folgenden Geschäftsfeldern tätig sind:
- a) Betätigung auf dem Gebiete der Chemie und artverwandter Bereiche der Wissenschaft und Technik; Forschung, Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von chemischen, chemisch-technischen und technischen Erzeugnissen aller Art, insbesondere von Sprengstoffen, Pulver, Treibmitteln, Zündmitteln, Erzeugnissen aus Kunststoff und allen dazu erforderlichen Rohstoffen und Vorprodukten sowie von technischen Geräten, die der Herstellung und Anwendung dieser Erzeugnisse dienen,
 - b) Handel mit diesen Erzeugnissen,
 - c) Erwerb, Pacht, Planung und Errichtung von Anlagen jeder Art für eigene und fremde Rechnung,

- d) Herstellung, Verarbeitung und Vertrieb von Mineralölerzeugnissen und artverwandten Erzeugnissen, Mineralöl ersetzenden nativen Stoffen, chemisch-pharmazeutischen oder kosmetischen Produkten sowie Mineralöl-Vor- und – Endprodukten, Betätigung in artverwandten Bereichen der Wissenschaft und Technik sowie der Bau und Betrieb technischer Anlagen,
 - e) Aufsuchen, Gewinnung und Verarbeitung von Bodenschätzen und anderen Rohstoffen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann auf den in Absatz 1 genannten Geschäftsfeldern auch selbst tätig werden.
- (3) Die Gesellschaft ist befugt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten sowie Unternehmen im In- und Ausland zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Dies schließt auch Börsengeschäfte auf eigene Rechnung ein.

§ 3

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger. Freiwillige Bekanntmachungen können auch nur auf der Website <http://www.hur-wasag.de> erfolgen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären mit deren Zustimmung Informationen auf dem Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt €76.625.044,11 (in Worten: Euro sechsundsiebzig Millionen sechshundertfündundzwanzigtausendvierundvierzig, 11/100).
- (2) Es ist eingeteilt in 29.973.112 Stückaktien.
- (3) Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 18. Juli 2012 um bis zu €34.000.000,00 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von auf den Inhaber lautender Stammaktien ohne Nennwert gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen und mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden (Genehmigtes Kapital 2007). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, soweit der Nennbetrag der neuen Aktien weder 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung bestehenden noch 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich im Sinne des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt oder soweit der Ausschluss des Bezugsrechts erforderlich ist, um den Inhabern von der Gesellschaft noch zu begebenden Wandelschuldverschreibungen oder – darlehen oder Optionsscheinen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandelrechts oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist neu zu fassen.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 27. Juni 2011 um bis zu €1.000.000,00 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von auf den Inhaber lautender Stammaktien ohne Nennwert gegen Bareinlage zum Zweck der Ausgabe von Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu erhöhen und mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden (Genehmigtes Kapital 2006). Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 4 Abs. (5) der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist neu zu fassen.
- (6) Das Grundkapital ist um bis zu €7.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.933.745 neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien ohne Nennwert bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2006). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren inländischen Tochtergesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom

28. Juni 2006 bis zum 27. Juni 2011 gegen bar ausgegeben worden sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder die für die Wandlung verpflichteten Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch die Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 4 Abs. (6) der Satzung der Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals zu ändern.

III. Organisation der Gesellschaft

§ 5

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (2) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und weitere Mitglieder des Vorstands zu stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Ist ein Vorstandsvorsitzender ernannt, gibt bei Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag.

§ 6

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten - jedoch nicht mit sich in eigenem Namen - Rechtsgeschäfte vorzunehmen.
- (2) Die Vertretung der Gesellschaft kann mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch zwei Prokuristen erfolgen.

§ 7

Geschäftsführung der Gesellschaft

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung.

§ 8

Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
- (3) Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 9

Niederlegung des Aufsichtsratsmandats

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder gegenüber dem Vorstand jederzeit niederlegen.

§ 10

Vorsitz im Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat wählt alljährlich nach der ordentlichen Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl leitet der an Lebensjahren älteste Aktionärvertreter. Scheiden im Laufe einer Wahlperiode der Vorsitzende oder einer der gewählten Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Bei der Wahl des Vorsitzenden und des oder der Stellvertreter entscheidet die absolute Stimmenmehrheit.
- (3) Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden vertreten.

§ 11

Beschlußfassung im Aufsichtsrat

- (1) Beschlußfassung durch schriftliche, fernmündliche, fernkopierte oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats aus besonderen Gründen eine solche Beschlußfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren innerhalb der vom Vorsitzenden angeordneten Frist widerspricht.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift eingeladen und mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung - auch bei Wahlen - den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Bei schriftlicher, fernmündlicher, fernkopierter oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführter Stimmabgabe gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können schriftliche Stimmabgaben durch anwesende Mitglieder überreichen lassen.
- (4) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat.

§ 12

Einberufung des Aufsichtsrats

Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, fernkopiert oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation erfolgen.

§ 13

Besondere Zuständigkeit

Abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen und vom Aufsichtsrat durch Beschluß zu bestimmenden Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats:

- a) zur Aufnahme langfristiger Verbindlichkeiten, insbesondere von Anleihen,
- b) zur Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen,

- c) zur Errichtung, Liquidation, Verschmelzung oder Umwandlung von Tochtergesellschaften.

§ 14

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

§ 15

Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine jährliche Festvergütung von €20.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache, sein Stellvertreter erhält das Eineinhalbfache dieser Vergütung. Darüber hinaus erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats eine jährliche variable Vergütung auf Basis der an Hand des geprüften und bestätigten Konzernjahresabschlusses des jeweiligen Geschäftsjahres ermittelten Rendite (*Return on Capital Employed – RoCE*). Die Rendite berechnet sich als Quotient aus dem Ergebnis vor Steuern und Zinsen (EBIT) und dem Zinstragenden Kapital, ermittelt als Summe aus Nettofinanzschulden, Eigenkapital und Pensionsrückstellungen. Voraussetzung für die Zahlung einer variablen Vergütung ist das Erreichen einer Mindestrendite von 10%. Dafür werden €10.000,00 je Aufsichtsratsmitglied und Geschäftsjahr gezahlt. Für jeden über 10% Mindestrendite hinausgehenden Prozentpunkt erhöht sich die variable Vergütung um €1.500,00 je Aufsichtsratsmitglied und Geschäftsjahr. Die variable Vergütung ist auf insgesamt €32.500,00 je Aufsichtsratsmitglied und Geschäftsjahr begrenzt.

- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss des Aufsichtsrats angehören, erhalten je Ausschuss zusätzlich $\frac{1}{8}$ der jährlichen Festvergütung nach Absatz 1 Satz 1. Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss der Gesellschaft (Audit Committee) wird abweichend von Satz 1 mit $\frac{1}{4}$ der jährlichen Festvergütung nach Absatz 1 Satz 1 vergütet. Aufsichtsratsmitglieder, die als Vorsitzende in einem Ausschuss tätig sind, erhalten jeweils das Doppelte der für die Ausschusstätigkeit vorgesehenen Vergütung.
- (3) Die Vergütung nach Absatz 1 ist zahlbar innerhalb von zehn Bankarbeitstagen (Frankfurt/Main) nach der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das betreffende Geschäftsjahr beschließt.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten die Vergütung nach Absatz 1 und 2 zeitanteilig.
- (5) Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird den Aufsichtsratsmitgliedern von der Gesellschaft erstattet.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder einer seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von €200,00. Das Sitzungsgeld ist nach der jeweiligen Sitzung zur Zahlung fällig.
- (7) Die Gesellschaft kann im eigenen Interesse eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abschließen, welche auch die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats abdeckt.

- (8) Den Aufsichtsratsmitgliedern steht die Vergütung in der sich aus der jetzigen Fassung dieses § 15 ergebenden Höhe erstmals für das am 1. Januar 2010 beginnende Geschäftsjahr der Gesellschaft zu.

§ 16

Ort der Hauptversammlung

Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden am Gesellschaftssitz statt, soweit die einberufende Stelle keinen anderen Ort bestimmt.

§ 17

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 18 Abs. 2 der Satzung).

§ 18

Teilnahme- und Stimmrecht in der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachweisen.

- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung hat in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen und muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.
- (3) Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch einen in Textform (§ 126b BGB) erstellten und in deutscher oder englischer Sprache abgefassten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erfolgen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.
- (4) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung kann auch per E-Mail oder über einen anderen von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erfolgen. Die Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Die vorstehende Regelung gilt nicht für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen und anderen, mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Personen; insofern gilt § 135 AktG.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch er-

mächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Online-Teilnahme zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 19

Leitung der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eine vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmte, geeignete Person. Übernimmt der Aufsichtsratsvorsitzende nicht die Versammlungsleitung und hat er niemanden als Versammlungsleiter bestimmt, wählt der Aufsichtsrat den Versammlungsleiter.
- (2) Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung über ein geeignetes elektronisches Medium zuzulassen.
- (4) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einen einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zu setzen. Die zeitlichen Beschränkungen müssen angemessen sein.

§ 20

Beschlußfassung in der Hauptversammlung

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes oder diese Satzung für einzelne Beschlussgegenstände etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlußfassung eine Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.
- (3) Wird bei der Vornahme von Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden größten Stimmzahlen zugefallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimme schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln. Diese Einzelheiten werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 21

Niederschrift über die Hauptversammlung

- (1) Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen und beurkundet und vom Vorsitzenden der Hauptversammlung und dem Notar unterschrieben.

- (2) Eine Beifügung der Vollmachten zu der Niederschrift ist nicht erforderlich.

IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 22

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand stellt innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht auf.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht unverzüglich nach Aufstellung mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Gesetzliche Vorlagepflichten an den Abschlussprüfer bleiben unberührt.
- (4) Der Aufsichtsrat soll die Prüfung von Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss und Konzernlagebericht und des Vorschlags über die Verwendung des Bilanzgewinns binnen eines Monats nach Zugang der Prüfungsberichte abschließen. Der Bericht des Aufsichtsrats wird dem Vorstand zugeleitet.

§ 23

Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt.

- (2) Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit nach Maßgabe von § 20 Absatz 2 über
- a) die Verwendung des Bilanzgewinns,
 - b) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
 - c) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen.

§ 24

Gesetzliche Rücklage

Fünf vom Hundert des um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses ist in die gesetzliche Rücklage so lange einzustellen, bis diese zehn vom Hundert des Grundkapitals erreicht.

§ 25

Gewinnrücklagen

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so können sie mehr als die Hälfte des Jahresüberschusses in die anderen Gewinnrücklagen einstellen.
- (2) Diese Ermächtigung vermindert sich auf fünfzig vom Hundert des Jahresüberschusses, soweit die anderen Gewinnrücklagen fünfzig vom Hundert des Grundkapitals übersteigen.
- (3) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluß fest, so müssen fünfzig vom Hundert des Jahresüberschusses in Gewinnrücklagen eingestellt werden.

§ 26

Verwendung des Bilanzgewinns

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.

V.Auflösung der Gesellschaft

§ 27

Notwendige Mehrheiten

Der Beschluß über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen und einer Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals.

VI.Sonstiges

§ 28

Befugnis des Aufsichtsrats zur Änderung der Satzung

Der Aufsichtsrat kann Änderungen der Satzung beschließen, die nur die Fassung betreffen.